

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Klein Nordende-Lieth e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Klein Nordende.  
Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.)

### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben der Grundschule Klein Nordende-Lieth. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:

- a) Zuschüsse für Wanderfahrten und Schulausflüge
- b) Zuschüsse für Theaterbesuche, Schulfeiern und sonstige schulische Veranstaltungen
- c) Zuschüsse für die Schülerbücherei
- d) Anschaffung von Lehr- und Lernmittel, die sonst nicht zur Verfügung gestellt werden können
- e) die Betreuung von Schülerinnen und Schülern.

Die Unterstützungen und Ausgaben erstrecken sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Durchführung von satzungsmäßigen Zwecken.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen oder Personengemeinschaften werden, die die Aufgabenstellung des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Damit der Verein seinen satzungsmäßigen Aufgaben nachkommen kann, ist eine Austrittserklärung nur jeweils zum 31.07. eines Jahres möglich und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bis zum 30.04. des betreffenden Jahres schriftlich zu erklären.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung durch Einschreiben mitzuteilen.  
Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.  
Während der Dauer des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Wenn der Beitrag für das lfd. Schuljahr trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird, erfolgt die Streichung zum Ende des Schuljahres.
- d) durch Tod.

### § 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Beiträge der Mitglieder, Spenden und Sachzuwendungen, sowie durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und privater Träger.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich € 12,00.  
Die Beiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres fällig.

Daneben können Spenden jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Spendenbescheinigung kann beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter angefordert werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand gehören an:

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Vorsitzende/r      | 2. Vorsitzende/r      |
| 1. Schriftführer/in   | 2. Schriftführer/in   |
| 1. Rechnungsführer/in | 2. Rechnungsführer/in |
| 1. Beisitzer/in       | 2. Beisitzer/in       |

Die Rektorin /der Rektor oder ein von ihm entsandter stimmberechtigter Vertreter der Schule ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 7 Aufgaben und Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Vorstandsmitgliedern ist nicht erforderlich. Vorstandssitzungen finden im Bedarfsfall statt. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder wünschen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm zu unterschreiben.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung. In geraden Jahren werden die in § 6 mit 2., in ungeraden Jahren die in § 6 mit 1. bezeichneten Vorstandsmitglieder neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit einer Frist von 8 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zweck dieser Versammlung ist es, den Vorstand zu wählen, ihm Entlastung zu erteilen, über Beträge und Satzungsänderungen zu beschließen und jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, Wiederwahl in Folge ist einmal möglich. Ferner wird nach Vorschlägen des Vorstandes über die Verwendung von Beiträgen und Spenden abgestimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitgliedern durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen werden. Die Versammlung ist dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung erfolgt mit 2/3 Mehrheit. Über die Anwesenheit ist eine Anwesenheitsliste und über die Versammlung selbst ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die von ihm unterzeichnet wird.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, das nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Gemeinde Klein Nordende, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schulische, Jugend fördernde oder kulturelle Zwecke zu verwenden.